

# **Göttinger Verein zur Förderung der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e.V.**

## **Göttingen Association for Criminal Law, Criminal Justice and Criminology and their Application**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Göttinger Verein zur Förderung der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e.V.“ und im Englischen die Bezeichnung „Göttingen Association for Criminal Law, Criminal Justice and Criminology and their Application“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie einer von wissenschaftlicher Erkenntnis geleiteten praktischen Strafrechtsanwendung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - öffentliche Vorträge;
  - wissenschaftliche Seminare, Tagungen, Forschungsprojekte und andere wissenschaftliche Arbeiten, einschließlich Erstattung von Gutachten;
  - Förderung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie deren praktischer Anwendung;
  - Lehrveranstaltungen für deutsche und ausländische Juristen;
  - Förderung der Übersetzung wissenschaftlicher Texte;
  - Förderung wissenschaftlicher Publikationen;
  - Exkursionen;
  - Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im In- und Ausland sowie deren Unterstützung durch Sachleistungen und finanzielle Mittel;
  - Konsolidierung und Erweiterung der Bibliothek für ausländisches und internationales Strafrecht sowie internationale Kriminologie;
  - Förderung von Forschungseinrichtungen, die sich mit Fragen des ausländischen und/oder internationalen Strafrechts befassen, z.B. CEDPAL;

- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer inländischer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischer Körperschaften, nämlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie einer von wissenschaftlicher Erkenntnis geleiteten praktischen Strafrechtsanwendung.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND FINANZIELLE MITTEL**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden, Veranstaltungen, Vergütungen, Kurs-, Tagungs- und Seminargebühren und sonstigen Zuwendungen.

### **§ 4 GEWINNVERWENDUNG UND BEGÜNSTIGUNGSVERBOT**

- (1) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern versehen diese ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am oder vom Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen beschließt. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) oder hybrid in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt mit dem dritten auf den Tag der Absendung folgenden Werktag als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein

bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Gesondert versendet werden Legitimationsdaten und Zugangswort. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben und im Onlineverfahren durch elektronische Stimmangabe mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (9) An Stelle der Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail oder Fax) gefasst werden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren stattfinden soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Eine Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied elektronisch unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Die Unterschrift kann auch elektronisch erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist auch dann möglich, wenn es sich um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.

## **§ 8 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Er wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils in der Form der Alleinvertretung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende des Vereins führt die laufenden Geschäfte.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn sein Stellvertreter dies verlangt eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Kassenführung und das Vermögen des Vereins sind mindestens zweijährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 10 GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, mit der die Modalitäten der Verwaltung des Vereins festgelegt werden.

## **§ 11 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Göttingen, den

-----  
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos

-----  
RA Prof. Dr. Stefan König

-----  
Dr. Alexander Heinze